

VG Ansbach

Beschluss vom 15.10.2008

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.
3. Der Gegenstandswert beträgt 1.500,- EUR

Gründe

I.

Der Antragsteller, nach eigenen Angaben ... geborener afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit, in Afghanistan nach eigenen Angaben zuletzt in ... wohnhaft, reiste im ... in die Bundesrepublik ein und beantragte am 8. September 2005 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Asylbegehrens trug er gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor, dass in ... noch ein Onkel, seine Mutter und seine Schwester wohnen würden. Sein Vater sei einer Tätigkeit als Bauunternehmer nachgegangen und habe im Auftrag der Taliban in ... das Gefängnis umgebaut. Er habe jedoch nicht den Taliban angehört. Wegen seiner guten Beziehungen zu den Taliban hätten Gefangene von seinem Vater verlangt, dass er sich für sie einsetze, was ihm jedoch nicht gelungen sei. Nachdem Karsai in Afghanistan die Macht übernommen habe, wären diese Leute freigekommen und hätten seinen Vater und seinen Bruder erschossen. Er selbst habe einen Bauchschuss erlitten. Im Alter von 12 Jahren habe der Antragsteller daraufhin Afghanistan verlassen und habe anschließend in ..., Pakistan, gelebt. Dort habe er mit der Reparatur von Rikschas und als Angestellter in einem Fitnessstudio sein Geld verdient. Allerdings habe es sich auch in Pakistan herumgesprochen, dass sein Vater mit den Taliban zusammengearbeitet habe. Deshalb habe ihn die pakistanische Polizei festgenommen und in einer Polizeiinspektion inhaftiert. Dort sei er oft geschlagen worden. Ein Onkel habe ihn mit Schmiergeld freigekauft. Der Onkel habe ihn dann bis nach ... begleitet, von wo aus er nach Deutschland geflogen sei. Er selbst habe keinen Bezug mehr zu Afghanistan.

Mit Bescheid vom 5. März 2007, Az.: . . . , lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 wie auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Antragsteller zur Ausreise aus der Bundesrepublik auf und drohte ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Afghanistan an. Auf den Inhalt des Bundesamtsbescheides wird Bezug genommen.

Hiergegen ließ der Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben, das nach persönlicher Anhörung des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung mit Urteil vom 28. Mai 2008 (Az.: RO 5 K 07.30081) die Klage abgewiesen hat. Auf die Sitzungsniederschrift und die Urteilsgründe wird Bezug genommen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2007 wies die Regierung von Mittelfranken, Regierungsaufnahmestelle für Asylbewerber, den Antragsteller ab dem 14. Januar 2008 der Gemeinschaftsunterkunft . . . str. . . . , . . . zu. Nach telefonischer Auskunft der Ausländerbehörde der Stadt . . . hat der Antragsteller mit der Behörde keinen Kontakt aufgenommen. Seit dem 7. Oktober 2008 befinde er sich in Abschiebungshaft. Die Abschiebung nach Afghanistan sei für den 16. Oktober 2008 terminiert.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 13. Oktober 2008 ließ der Antragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asylfolgeantrag gem. § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 VwVfG stellen. Zur Begründung wird vorgetragen, dass im jetzigen Zeitpunkt, in dem die deutsche Regierung einräume, dass der militärische Kampf gegen die Taliban in Afghanistan nicht zu gewinnen sei, klar sein müsse, dass eine Abschiebung von Flüchtlingen aus und nach Afghanistan sich verbiete. Nach Schätzung der Menschenrechtsorganisation IRIN seien in den vergangenen 11 Monaten über 1.400 Zivilisten bei bewaffneten Auseinandersetzungen getötet worden, darunter auch viele Kinder. Ferner liege bereits aus dem Vorjahr eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen vor, die auch alleinstehende Personen im Hinblick auf eine Rückkehr nach Afghanistan als schutzbedürftig im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG befunden habe. Hinzuweisen sei insoweit auf Urteile des VG Kassel vom 24. Mai 2007 (Az.: 3 E 582/06.A), des VG Koblenz vom 21. Mai 2007 (1 K 229/07.KO) und des VG Gießen vom 18. April 2007 (2 E 3621/06.A). Mit Telefax vom 13. Oktober 2008, gerichtet an die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in München, legte der Bevollmächtigte des Antragstellers ferner eine handschriftliche Erklärung des Antragstellers vor, dass er keine Angehörigen in Afghanistan habe und sein Vater und sein Bruder tot seien. Lediglich eine kranke Mutter, zu der er keinen Kontakt habe, lebe in Afghanistan. Ansonsten habe er keine Verwandten.

Mit Telefax vom 14. Oktober 2008 an die Stadt . . . , Ausländerbehörde, teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen würden und ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt würde. Der Antragsteller würde noch einen förmlichen Bescheid erhalten. In den Fällen des § 71 Abs. 5 AsylVfG, 71 Abs. 4 AsylVfG a. F. sei dieser Bescheid jedoch nicht Voraussetzung für eine Abschiebung. Mit Telefax vom gleichen Tag wurde die Mitteilung nach § 71 Abs. 5 AsylVfG auch dem Bevollmächtigten des Antragstellers übermittelt.

Daraufhin stellte der Bevollmächtigte des Antragstellers, adressiert an das Verwaltungsgericht Bayreuth, Antrag gem. § 123 VwGO und beantragte zu erkennen:

Das Bundesamt wird im Verfahren verpflichtet, ihre der Ausländerbehörde bei der Stadt ... nach § 71 Abs. 5 Satz 2 1. HS AsylVfG gemachte Mitteilung (Az.: ...) von heute zu widerrufen und dieser mitzuteilen, dass der Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht abgeschoben werden darf.

Zur Begründung wird vorgetragen, dass die Wiederaufgreifensvoraussetzungen im vorliegenden Fall sehr wohl gegeben seien. Dem Antragsteller seien seit Abschluss des Erstverfahrens die anders lautenden Entscheidungen zu Afghanistan, vor allem zur fehlenden Überlebenschance alleinstehender Personen, bislang nicht bekannt gewesen. Im Übrigen komme es vorliegend auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 VwVfG nicht an. Nach übereinstimmenden Berichten schicke man den Antragsteller derzeit sehenden Auges in den Tod. In Ergänzung zur Antragschrift vom 13. Oktober 2008 und der Nachschrift vom 13. Oktober 2008 zu den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers werde weiter ein Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 6.5.2008 (Az. 6 A 10749/07), die UNHCR-Richtlinie für afghanische Flüchtlinge vom Januar 2008 und der Bericht des UNHCR-Kabul über die aktuelle Sicherheitslage vom 18. Juni 2008 vorgelegt. Die Herkunftsprovinz des Antragstellers werde als unsicher eingestuft. Die Vorfälle der letzten Wochen hätten die Situation überdies drastisch verschärft. Die Abschiebung sei daher auszusetzen.

Mit Telefax vom 15. Oktober 2008 beantragte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird auf das Urteil des VG Regensburg im Erstverfahren verwiesen.

Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2008 (B 3 E 08.30086) die Streitsache an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte, die Verfahrensakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Gz. ...), ferner auf den Inhalt des von der Ausländerbehörde der Stadt ... übermittelten Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 5. März 2007, Gz.: ..., des Urteils des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 28.5.2008, Az.: RO 5 K 07.30081 einschließlich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

II.

Das Gericht hält in Fällen, wie dem vorliegenden, jedenfalls dann, wenn Abschiebungsschutz bei einem Asylfolgeantrag gegen eine Entscheidung des Bundesamtes nach § 71 Abs. 1 und 5 AsylVfG allein aus asylverfahrensabhängigen Gründen geltend gemacht wird, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Bundesrepublik Deutschland, wobei das Bundesamt insoweit auch passivlegitimiert und passiv prozessführungsbefugt ist, nach § 123 VwGO mit dem Inhalt für statthaft, das Bundesamt zu verpflichten, die Wirkung einer erfolgten Mitteilung an die Ausländerbehörde vorläufig bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren auszusetzen bzw. diese Mitteilung vorläufig zu widerrufen oder mitzuteilen, dass die Abschiebung hieraufhin nicht vollzogen werden darf.

Es kann aber letztlich offen bleiben, in welcher Weise vorläufiger Rechtsschutz in diesen Fällen zu suchen und zu gewähren ist (vgl. hierzu VG Freiburg, NVwZ-Beilage 2/1994, S. 15; VG Darmstadt, NVwZ-Beilage 4/1995, S. 31; VG Kassel, NVwZ-Beilage 4/1995, S. 30; VG Sigmaringen, NVwZ-Beilage 4/1996, S. 30; ThürOVG DVBl 2000, 434 und VGH BW NVwZ-Beilage 12/2001 S. 8), da der in diesem Sinne auszuliegende Eilantrag hier jedenfalls unbegründet ist. Das Gericht kommt im vorliegenden Fall nämlich zu dem Ergebnis, dass die Hauptsacheklage keine Aussicht auf Erfolg hat und beachtliche Interessen des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz demgegenüber nicht überwiegen.

Nach § 123 Absatz 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag (auch schon vor Klageerhebung) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden (Kopp/Schenke § 123 VwGO RdNr. 6). Das Vorliegen beider ist glaubhaft zu machen, §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 ZPO. In diesem Zusammenhang hat das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte zu treffen und dabei auch die Aussichten in einem anhängigen oder zu erwartenden Hauptsacheverfahren zu berücksichtigen (Kopp/Schenke § 123 VwGO RdNr. 23 ff.).

Angesichts der für den morgigen Tag angesetzten Abschiebung des in Abschiebehafte befindlichen Antragstellers liegt der Anordnungsgrund der Eilbedürftigkeit vor, indes fehlt es vorliegend an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wurde nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung zu Recht abgelehnt, da mit der erforderlichen Richtigkeitsgewähr festgestellt werden konnte, dass das Asylfolgevorbringen des Antragstellers aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eindeutig nicht zu einem Asylanspruch oder zum Anspruch auf politischen Abschiebungsschutz oder zu Abschiebungsverboten führen kann bzw. eindeutig keine Wiederaufgreifensgründe – ggfs. auch nach entsprechender Durchentscheidung – vorliegen (BVerfG DVBl 2000, 1048). Einer erneuten Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung bedurfte es gem. § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG in der hier maßgeblichen Fassung von Art. 3 Nr. 44 c) des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl I. S. 1950 nicht.

Der Antragsteller besitzt vorliegend keinen Anspruch auf Verpflichtung zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG unter insoweitiger Aufhebung der entgegenstehenden negativen Feststellung im Erstbescheid. Wiederaufgreifensgründe im Hinblick auf die Ablehnung der Asylgewährung sowie die unterbliebene Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hat der Bevollmächtigte des Antragstellers im Rahmen des Folgeantrages schon nicht vorgetragen.

Das – vorliegend offensichtlich angestrebte – Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der früheren (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG richtet sich (unmittelbar) nach der allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschrift des § 51 Abs. 1 bis 5 VwVfG (BVerwG DVBl 2000,

417, NVwZ 2000, 940/1 und DVBl 2005, 317 = NVwZ 2005, 462; OVG RhPf NVwZ-Beilage I 5/1999 S. 45; VG Augsburg NVwZ-Beilage I 1/2000 S. 7; VG Neustadt a.d.W. NVwZ-Beilage I 5/2001 S. 45 und VG Wiesbaden InfAuslR 2002, 275). Danach hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufgreifensgründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Dabei ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen und der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erhalten hat, gestellt wurde, § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG. Dabei ist insbesondere die Regelung in § 51 Abs. 2 VwVfG als gerechter Ausgleich zwischen Rechtssicherheit und Verfahrensökonomie verfassungsgemäß (BVerfG NVwZ 1986, 822). Die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit der Kenntnisnahme des Wiederaufgreifensgrunds. Dazu gehört, dass dem Betroffenen die Tatsachen, die den Wiederaufgreifensgrund ausfüllen, bekannt sind. Nicht erforderlich ist die rechtliche zutreffende Würdigung. Auch bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme vom Dauersachverhalt maßgeblich (GK-AsylVfG § 71 AsylVfG RdNr. 120.1; VG Augsburg a. a. O.). In diesem Zusammenhang kann ggfs. auch Anwaltsverschulden nach §§ 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden (BVerfG DVBl 2000, 1279). Gegenstand der Prüfung im Wiederaufgreifensverfahren sind dabei nur solche Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller auch vorgetragen wurden. Es muss sich weiter aus dem substantiierten und glaubhaften Vortrag ergeben, dass sich die zu Grunde gelegte Sachlage tatsächlich verändert hat. Ein neues Beweismittel muss geeignet sein, eine für den Antragsteller günstigere Entscheidung herbeizuführen und der Antragsteller muss dies schlüssig vortragen (BVerwG BayVBl 1989, 755 = NJW 1990, 199). Ein Beweismittel ist in diesem Zusammenhang neu, wenn es während des vorangegangenen Verfahrens entweder noch nicht existierte oder dem Antragsteller nicht bekannt oder von ihm ohne Verschulden nicht beizubringen war (BVerwG NJW 1982, 2204, BayVBl 1989, 759; 1994, 632; DVBl 2001, 305; Stelkens/Sachs § 51 VwVfG RdNrn. 90 und 91; Kopp/Ramsauer, Kommentar VwVfG 7. Aufl. § 51 RdNr. 33). Der Antragsteller hat eine besondere Darlegungspflicht hinsichtlich der näheren tatsächlichen Voraussetzungen des Wiederaufnahmegrunds (BVerwG a. a. O.). Er muss jedenfalls Tatsachen dazu vortragen; allgemeine Behauptungen genügen nicht (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNr. 16).

1. Ausgehend von diesen Grundsätzen wurde das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im engeren Sinne hier schon nicht glaubhaft gemacht. Der vom Bevollmächtigten des Klägers eingereichte Asylfolgeantrag setzt sich mit den Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht auseinander, erklärt diese vielmehr für unmaßgeblich. Weiter fehlt es an jeglicher Darlegung, inwieweit nach Rechtskraft des Urteils des VG Regensburg vom 28. Mai 2008 hinsichtlich des geltend gemachten Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 AufenthG eine Veränderung der Sach- und Rechtslage eingetreten ist bzw. inwieweit nunmehr neue Beweismittel vorliegen. Hinsichtlich der auszugsweise vorgelegten Gerichtsurteile fehlt es an jeglicher Darlegung, inwieweit diese auf die konkrete Situation des Klägers übertragbar sind. Weshalb die – im Übrigen im Widerspruch zum Vorbringen im Erst-

verfahren stehende – Erklärung des Klägers über fehlende Familienangehörige in Afghanistan nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt im Erstverfahren hätte vorgelegt werden können, wird ebenfalls nicht dargelegt. Die Durchführung eines Folgeverfahrens hat das Bundesamt daher zu Recht bereits aus formellen Gründen abgelehnt.

2. Es liegen hier auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nicht vor; das Bundesamt konnte in pflichtgemäßer Ermessensausübung auch insoweit ein Wiederaufgreifen ablehnen.

Auch in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht erfassten Fällen ist ein Wiederaufgreifen zwar grundsätzlich zulässig, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (BVerwG NVwZ 1985, 265). Dies folgt aus § 51 Abs. 5 VwVfG und gilt auch für das – hier begehrte – Wiederaufgreifen hinsichtlich einer (negativen) Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG (BVerwG DVBl 2000, 417, NVwZ 2000, 940/1 und DVBl 2005, 317 = NVwZ 2005, 462; OVG RhPf NVwZ-Beilage I 5/1999 S. 45; VG Augsburg NVwZ-Beilage I 1/2000 S. 7; VG Neustadt a.d.W. NVwZ-Beilage I 5/2001 S. 45 und VG Wiesbaden InfAuslR 2002, 275). Danach bleiben die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 VwVfG unberührt. Die Rechte aus § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG und aus §§ 48 ff. VwVfG stehen daher selbstständig und unabhängig nebeneinander (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNrn. 6 und 50; König/Meins Komm. BayVwVfG Art. 51 RdNr. 48). Das formell subjektiv-öffentliche Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung hinsichtlich der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsakts unterliegt der Ermessenskontrolle nach § 40 VwVfG und soll nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG begründet werden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG RdNr. 53). Bei ihrer Ermessensentscheidung hat die Behörde die Gründe der Rechtssicherheit, die für die Aufrechterhaltung des bestandskräftigen Bescheids sprechen, gegen die Gründe der materiellen Einzelfallgerechtigkeit, die für seine Aufhebung streiten, wobei beide Prinzipien grundsätzlich gleichwertig sind, sofern sich aus dem materiellen Recht keine andere Wertung ergibt (BVerwGE 44, 333) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Behörde hat dabei die maßgebenden Ermessenserwägungen hinreichend darzulegen, wobei sie die Besonderheiten des Einzelfalls sowie die Eigenarten gerade dieses Ausgangsverfahrens in Rechnung stellen muss (König/Meins Art. 51 BayVwVfG RdNr. 49). Dabei kommt es vor allem auf die Schwere und Offensichtlichkeit des Rechtsverstoßes, die Zumutbarkeit der durch den Verwaltungsakt eingetretenen Situation und die Umstände an, warum keine Rechtsbehelfe gegen den Erstbescheid ergriffen wurden (Kopp/Ramsauer § 48 VwVfG RdNr. 55). Es ist daher in der Regel nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG bzw. die Rücknahme oder den Widerruf mit der Begründung ablehnt, dass der Betroffene von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNr. 6 und 51). Dann kann sich das Gericht grundsätzlich auch nicht – etwa im Wege einer Durchentscheidung – an die Stelle der Behörde setzen und über den Ermessensanspruch sachlich entscheiden. Bei besonders gelagerten Sachverhalten kann sich aber das genannte Ermessen „auf Null“ verengen, sodass es ausnahmsweise (auch hier) zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheids schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheids als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen

(BVerwG a. a. O.; Kopp/Ramsauer §§ 48 VwVfG RdNr. 56 und 51 VwVfG RdNr. 7; König/Meins Art. 51 BayVwVfG RdNr. 49). In diesem Zusammenhang kann ein derartiger Fall vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beachtenden Ausstrahlungen des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG (BVerfG NVwZ 1992, 660 = InfAuslR 1993, 176) dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland abgesehen wird. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf Null vor (BVerwG DVBl 2005, 317). Ergibt allerdings die hier gebotene Prüfung bereits, dass schon die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rücknahme oder den Widerruf des im wiederaufzugreifenden Verfahren ergangenen Verwaltungsakts nicht vorliegen, insbesondere weil dieser nicht als rechtswidrig, sondern als rechtmäßig erscheint, kommt auch ein Ermessensanspruch nicht in Betracht (VGH BW Beschluss vom 29.2.2000 - A 6 S 675/99; OVG NW DVBl 2002, 855). In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die einschlägige materielle Rechtslage abzustellen (Kopp/Ramsauer § 51 VwVfG RdNrn. 18 und 20 m. w. N.).

Danach hat der Antragsteller vorliegend keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, weder strikter Art noch im Ermessenswege, glaubhaft gemacht.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Danach kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von sonstigen Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Mit der weitgehend wortgleichen Vorgängervorschrift des § 54 AuslG – Änderungen sind insoweit auch für diese Nachfolgevorschrift nicht ersichtlich – soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung des Innenministeriums befunden wird. Allgemeine Gefahren können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Dies dürfte entsprechend dem Erwägungsgrund (26) der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie – QRL) auch mit Art. 15 c) und Art. 2 e) QRL in Einklang stehen (BVerwG vom 15.5.2007, zitiert nach juris; BT-Drucksache 16/5065 S. 187 aA VG Stuttgart InfAuslR 2007, 321; Hruschka/Lindner NVwZ 2007, 645/648). Nach Abs. 11 gelten für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 die Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und

2 und Art. 6 bis 8 der QRL. Schutz vor Abschiebung darf in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG nur ausnahmsweise gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer in seinem Heimatstaat einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzungen ausgeliefert wäre (BVerwG NVwZ 1999, 666 = InfAuslR 1999, 266 und DVBl 2001, 1772). Damit sind nicht nur Art und Intensität der drohenden Rechtsgutverletzungen, sondern auch die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihr hoher Wahrscheinlichkeitsgrad angesprochen. Diese Gefahren müssen alsbald nach Rückkehr in die Heimat drohen, wenn auch nicht schon am Tag der Ankunft dort (BVerwG NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265). Die so beschriebene Gefahr muss auch landesweit drohen (BVerwG NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384). Sichere Landesteile müssen ohne extreme Gefahren erreichbar sein (BVerwG DVBl 1998, 271). Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nicht nur zu beachten, wenn Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder ein Abschiebestopp-Erlass nach § 60 a AufenthG besteht, sondern auch dann, wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln (BVerwG NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Diese Grundsätze sind auch in Ansehung von Art. 15 c) und 2 e) der QRL, die nach Art. 38 Abs. 1 bis zum 10. Oktober 2006 umzusetzen war, grundsätzlich unverändert anzuwenden (VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, zitiert nach Asylmagazin; OVG NRW vom 21.3.2007, zitiert nach juris), insbesondere ist der Anwendungsbereich subsidiären Schutzes auch bei individueller Bedrohung auf solche ernsthaften Schäden begrenzt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang zu bewaffneten Konflikten und kriegsgleichen Zuständen stehen, während die allgemein für die Bevölkerung damit verbundenen Nachteile wie etwa eine schlechte Sicherheits- und Versorgungslage nicht darunter fallen (HessVG vom 26.6.2007 NVwZ-RR 2008, 58 und VGH BW vom 8.8.2007; BT-Drucksache 16/5065 S. 187).

Nach diesen Grundsätzen wird durch das sinngemäße Antragsvorbringen, bei einer Rückkehr nach Afghanistan bestehe auf Grund der allgemeinen Lage und Verhältnisse dort keine ausreichende Existenzgrundlage, schon das Vorliegen dieses Abschiebungshindernisses im maßgeblichen jetzigen Zeitpunkt nicht substantiiert. Denn solche lagebedingten, mindestens eine ganze Bevölkerungsgruppe – wie hier alle aus dem Ausland rückkehrenden afghanischen Flüchtlinge – betreffenden Beeinträchtigungen sind entsprechend der vorstehenden ausgeführten Rechtslage unter die Sätze 1 und 3 – und nicht des Satzes 2 – des § 60 Abs. 7 AufenthG zu subsumieren, weshalb der Schutzbereich dieses Abschiebungsverbots erst dann eröffnet ist, wenn die allgemeine Gefahrenlage derart extrem ist, dass praktisch jeder einzelne Gruppenangehörige im Falle der Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde, sowie wenn diese Gefahr landesweit bestünde oder zumindest ein Ausweichen bei Rückkehr nicht möglich wäre. Das Vorliegen einer derartigen extremen Gefahrenlage mit der erforderlichen hinreichenden Wahrscheinlichkeit kann nach Überzeugung des Gerichts den gerichtsbekanntenen Erkenntnisquellen grundsätzlich – von Ausnahmen abgesehen – aber nicht entnommen werden.

Nach der Berichterstattung des AA (Lageberichte vom 3. November 2004, vom 21. Juni 2005 vom 29. November 2005, vom 13. Juli 2006, vom 17. März 2007 und zuletzt vom 7. März 2008), stellt sich die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich dar. Gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen Akteuren (afghanische Sicherheitskräfte und internationale ISAF-Truppen,

regierungsfeindliche Gruppen, rivalisierende Milizen, bewaffnete Stammesgruppen und organisierte Drogenbanden) dauern in etlichen Provinzen an oder können jederzeit wieder aufleben. Wachsende Unzufriedenheit weiter Bevölkerungskreise mit der bisherigen Regierungspolitik, das Wiedererstarken der Taliban und die zunehmende Kriminalität sowie die Aktivitäten illegaler Milizen und bewaffnete Konflikte zwischen afghanischen Stämmen bestimmen das Bild. Seit Frühjahr 2007 ist vor allem im Süden und Osten des Landes ein Anstieg gewaltsamer Übergriffe regroupierter Taliban und anderer regierungsfeindlicher Kräfte zu verzeichnen. Die Zahl der Selbstmordanschläge und Angriffe mit Sprengfallen von regierungsfeindlichen Kräften hat 2007 erheblich zugenommen (170 im Vergleich zu 120 im Jahr 2006 und 20 im Jahr 2005). Auch im Raum Kabul ist die Sicherheitslage weiter fragil, aber auf Grund der Präsenz der ISAF im regionalen Vergleich zufrieden stellend. Für frühere Bewohner Kabuls ist sie in Teilen ausreichend sicher mit Ausnahme von Distrikten, in denen mitunter von lokalen Machthabern und kriminellen Banden ausgehende Bedrohungen gegen die Bevölkerung und gegen Rückkehrer beobachtet wurden. Gelegentlich kommt es zu Raketenbeschuss und Selbstmordattentaten. Auch gibt es vereinzelt Übergriffe von Polizei und Sicherheitskräften auf die Zivilbevölkerung. Hauptanschlagsziele waren neben afghanischen Sicherheitskräften auch ausländische Truppen sowie bei Entführungen afghanische Staatsangehörige zumeist mit allgemein kriminellem Hintergrund zwecks Erpressung von Lösegeld. Die Menschenrechtssituation verbessert sich nur langsam. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren (Warlords) aus, deren Tätigkeit die Zentralregierung nur begrenzt kontrollieren kann. Die Wirtschaftslage ist weiterhin desolat, auch wenn ein bescheidener wirtschaftlicher Aufschwung in manchen Städten wie ... und ... eingesetzt hat. Erste Schritte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen sind eingeleitet. Allerdings hat der strenge Winter 2007/2008 in weiten Landesteilen vor allem im Westen und Norden zu dramatischen Versorgungsengpässen geführt. Die Vereinten Nationen versorgen nach wie vor Millionen von Afghanen mit Nahrungsmitteln und Hilfsgütern. In ... und zunehmend auch in anderen großen Städten hat sich die Versorgungslage zwar grundsätzlich verbessert, weile es dort Nahrungsmittel in ausreichendem Maße gibt und auch Wohnraum zu Verfügung steht, wenn auch Mieten stark gestiegen sind; aber wegen mangelnder Kaufkraft profitieren längst nicht alle Bevölkerungsschichten davon. In anderen Gebieten Afghanistans kann die Versorgungslage als weiterhin nicht zufrieden stellend bis völlig unzureichend beschrieben werden, wobei gerade in ländlichen Gebieten starke Mangelernährung herrscht. Die individuelle Versorgung hängt entscheidend davon ab, über welche finanziellen Mittel der Einzelne verfügt und ob er Grundeigentum hat. Diese Einschätzung gilt auch für rückkehrende Frauen. Mangels staatlicher Sozialsysteme übernehmen Familien und Stammesverbände die soziale Absicherung. Rückkehrer, die außerhalb des Familienverbands oder nach einer längeren Abwesenheit im westlich geprägten Ausland zurückkehren, stoßen auf größere Schwierigkeiten als Rückkehrer, die in Familienverbänden geflüchtet sind oder in einen solchen zurückkehren, wenn ihnen das notwendige soziale oder familiärer Netzwerk sowie die notwendigen Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Sie können auf übersteigerte Erwartungen ihrer finanziellen Möglichkeiten treffen, so dass von ihnen überhöhte Preise verlangt und sie nicht als vollwertigen Afghanen behandelt werden. Andererseits bringe diese in der Mehrzahl der Fälle höhere Finanzmittel, eine qualifiziertere Ausbildung und umfangreichere Sprachenkenntnisse mit, was bei der Reintegration einen deutlichen Vorteil darstelle, zumal es dem Land an ausgebildeten Facharbeitern und Akademikern fehlt. Die medizinische Versorgung ist aufgrund fehlender Medikamente, Geräte und Ärzte und mangels ausgebildeten Hilfspersonals trotz mancher Verbesse-

rungen völlig unzureichend. Der UNHCR, Stellungnahmen vom 15. Juli 2002, vom 4. November 2003, von April 2005, von Mai 2006, vom 25. April 2007, von Januar 2008 und vom 25. Februar 2008, hält die Voraussetzungen für eine Rückkehr afghanischer Flüchtlinge aus Europa derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit noch im Hinblick auf die Versorgungslage als gegeben. Es sollten solche Personen nicht zur Rückkehr gezwungen werden, die sich in einer schwierigen Situation befinden, etwa weil sie mittellos und ohne Land sind oder aber weil sie in dem von Familien- und Stammesverbänden geprägten Afghanistan ohne Unterstützung durch ihre Familie auskommen müssten; es wurden insgesamt zwölf Hauptgruppen mit besonderem Schutzbedarf aufgelistet, die aus humanitären Gründen nicht zurückkehren sollten. Bestimmte Landesteile sind von der schwierigen Sicherheitssituation besonders betroffen. Diese wurden im Einzelnen aufgelistet. Der Bereich der Stadt Kabul ist dort nicht aufgeführt. Nach Ansicht von ai im Schreiben vom 28. Juli 2003 sei eine Rückkehr von Flüchtlingen nach Afghanistan bei der derzeitigen Sicherheits- und Menschenrechtslage dort nicht zumutbar. Nach einer weiteren Einschätzung der Situation im Schreiben vom 17. Januar 2007 an HessVGH sei dort die Sicherheitslage als prekär und desolat und die Versorgungslage als hochproblematisch zu bezeichnen. Nach Auffassung der SFH, Updates vom 3. März 2003, 1. März 2004 und 3. Februar 2006, sei selbst in ... die Sicherheitslage nicht stabil. Massive Probleme gebe es bei der Integration und Versorgung der Rückkehrenden. Seit 2001 seien 4,4 Millionen Flüchtlinge vor allem aus Pakistan und Iran zurückgekehrt. Nach Meinung der GfbV-Schweiz, Reisebericht von Juli 2003, sei auf Grund der prekären Sicherheitssituation in weiten Teilen des Landes eine zwangsweise Rückführung afghanischer Flüchtlinge in absehbarer Zeit nicht zumutbar. Nach dem Untersuchungsbericht vom Informationsverbund Asyl e.V. für den Zeitraum März/April bis Juni 2005 gestaltet sich das Leben für Rückkehrer aus dem westlichen Ausland nach Afghanistan generell problematisch, jedoch unterschiedlich für einzelne Personengruppen. Nach Dr. ... , Gutachten vom 13. Januar 2006 an VG Wiesbaden und vom 23. Januar 2006 sowie vom 4. Dezember 2006 an HessVGH, ist die Lage zurückkehrender Flüchtlinge so katastrophal, dass unmittelbar eine Existenzgefährdung für sie bestehe. Nach Panhölzl, Humanitäre Lage in Kabul in: Informationsverbund Asyl e.V. 2006 Seite 9, habe der unkontrollierte Bevölkerungszuwachs in Kabul zu ernststen Problemen bei der Versorgung mit Wohnraum, Wasser, Strom, bei der ohnehin unzureichenden Gesundheitsversorgung, beim Arbeitsmarkt und bei der allgemeinen Sicherheitsslage geführt. Zur Arbeitsmarktsituation nimmt Riek im Schreiben vom 15. Januar 2008 an RhPf OVG Stellung. Danach ist die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung in den Städten und ländlichen gebieten hoch. Die Wahrscheinlichkeit, eine auf Dauer angelegte und den Lebensunterhalt sichernde Erwerbsmöglichkeit zu finden, ist gering. Diese Einschätzung gilt besonders für ungelernete männlicher Arbeitskräfte. Allerdings sei davon auszugehen, dass Rückkehrer nach Kabul dort über persönliche Kontakte verfügten, diese auch nutzen und an Informationen über Arbeit und Beschäftigung kommen würden. Wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Reintegration sei jedenfalls die berufliche Qualifikation. Nach Dr. Glatzer, Stellungnahme vom 31. Januar 2008 an RhPf OVG, sei diese Einschätzung zutreffend. Legale Erwerbsmöglichkeiten seien kaum gegeben, es sei denn der Rückkehrer verfüge über eine besondere berufliche Qualifikation. Ansonsten sei die Gefahr, das Existenzminimum nicht sichern zu können, hoch. Auf eine Unterstützung von Hilfsorganisationen könne man sich nicht verlassen.

Nach alledem kann trotz der dargestellten überaus schlechten Sicherheits- und Versorgungslage ausgehend vom vorgenannten rechtlichen Maßstab aber nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

davon ausgegangen werden, dass jeder Rückkehrer aus Europa den Tod oder schwerste Gesundheitsschäden erleiden müsste. Besonderen Umstände, die speziell beim Antragsteller ausnahmsweise doch eine relevante Gefährdung insbesondere wegen Zugehörigkeit zu einer der betreffenden schutzwürdigen Personengruppe, begründen würden, sind hier weder im Einzelnen geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich. Dies gilt insbesondere, soweit der Antragsteller vortragen lässt, er besitze in Afghanistan keine Familienangehörigen mehr, die ihn bei einer Rückkehr nach Kabul unterstützen könnten. Dieser Vortrag steht im Widerspruch zum Vorbringen im Erstverfahren, wonach der Klägerin Afghanistan zumindest einen Onkel besitze, der ihn nach dem gewaltsamen Tode seines Vaters nach Pakistan gebracht habe und dem es durch Bestechung gelungen sein soll, den Antragsteller nach seiner Inhaftierung in Pakistan freizukaufen und ihm die Ausreise nach Deutschland zu ermöglichen. Gegen den Umstand, dass der Antragsteller keine Möglichkeit besitzt, sich trotz widriger Bedingungen selbst zu unterhalten, spricht ferner der Vortrag im Erstverfahren, dass er trotz jugendlichen Alters seinen Lebensunterhalt in Pakistan durch die Reparatur von Rikschas und die Arbeit in einem Bodybuildingstudio verdienen will. Nach alledem ist jedenfalls die vom Antragsteller behauptete ausweglose Lage bei einer Rückkehr nach Afghanistan nicht annähernd glaubhaft gemacht. Anderes ergibt sich auch nicht aus den im Antragsverfahren vorgelegten UNHCR-Dokumenten, aus denen sich eine existenzbedrohende Situation für die Gruppe der ledigen männlichen Erwachsenen bei einer Rückkehr jedenfalls in Kabul nicht ableiten lässt.

Diese Auffassung, auf die auch maßgeblich abzustellen ist, da nach den derzeitigen ausländerbehördlichen Verwaltungsvorschriften in Bayern nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass eine Erlass- oder Weisungslage besteht, die vergleichbar wirksamen Abschiebungsschutz bietet (BayVGH vom 9.1.2007, zitiert nach juris), wird auch in der Rechtsprechung vertreten (VG Gelsenkirchen InfAuslR 2005, 169; OVG NRW vom 5.4.2006 sowie SächsOVG vom 23.8.2006, wonach auf die Verhältnisse in Kabul abzustellen sei, zitiert jeweils nach juris; OVG Berlin-Brandenburg vom 5.5.2006, OVG NRW vom 21.3.2007, VG Frankfurt/Main vom 5.6.2007, zitiert jeweils nach juris; junge, allein stehende und arbeitsfähige Männer, auch wenn sie keinen sozialen und familiären Rückhalt haben und keine besonderen individuellen Risiken bestehen Hess VGH vom 7.2.2008, zitiert nach juris; OVG NRW vom 28.2.2008, VG Schleswig vom 6.3.2008, zitiert nach juris; siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Wolff Asylmagazin 1–2/2004 und Hollmann in: Informationsverbund e.V. 2006 Seite 17 aA für Rückkehrer ohne Unterstützung wegen der desolaten Versorgungslage VG Neustadt/Weinstraße vom 11.10.2006, VG Meiningen vom 16.11. 2006, VG Gießen vom 18.4.2007, VG Koblenz vom 21.5.2007 und VG Kassel vom 24.5.2007, zitiert jeweils nach juris; für allein stehende bzw. geschiedene Frau VG Frankfurt/Main vom 1.11.2006 und VG Potsdam vom 14.11.2006, zitiert jeweils nach Asylmagazin; bei alten, behinderten und schwer erkrankten Personen ohne für eine Hilfestellung in Betracht kommende Bezugspersonen OVG NRW vom 15.5.2003 und vom 21.3.2007, zitiert nach juris; im Einzelfall VG Karlsruhe InfAuslR 2008, 272, außer bei finanzieller Hilfe VG Karlsruhe InfAuslR 2008, 277; RhPf OVG vom 6.5.2008, zitiert nach juris).

Nach dieser Auskunftslage, insbesondere der Lageberichterstattung von UNHCR und AA kann ferner von einer erheblichen individuellen Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne der Art. 15 c) und 2 e) QRL in Afghanistan nicht ausgegangen werden, da entweder kein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt (mit willkürlicher Gewalt) oder kein Ausgesetztsein einer erheblichen individuellen Gefahr vorliegt (HessVGH vom

26.6.2007 und vom 7.2.2008, SächsOVG vom 25.9.2007 sowie OVG NRW vom 28.2. 2008, zitiert jeweils nach juris).

Nach alledem wurden hinsichtlich der hier verfahrensgegenständlichen Feststellung der Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinreichende Wiederaufgreifensgründe vorliegend schon nicht glaubhaft gemacht und derartige Ansprüche liegen nach summarischer Prüfung im Eilverfahren auch offensichtlich nicht vor. Angesichts dessen hat das Bundesamt zu Recht ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens abgelehnt; folglich ist auch die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 5 AsylVfG zu Recht ergangen. Ein Anordnungsanspruch des Antragstellers besteht im Hinblick auf die beantragte Verpflichtung des Bundesamtes nicht, sodass der Antrag abzulehnen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 RVG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.